

Orientierungssatz:

1. Die bestandene Anstellungsprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern entspricht keiner Prüfung, die ein Studium abschließt.
2. Außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (hier: Meisterprüfung und Anstellungsprüfung als Fachlehrer) können lediglich den Zugang zu einem Studium eröffnen, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt (Art. 56 Abs. 3 Satz 1, Art. 45 BayHSchG), sind jedoch für den Zugang zu einem postgradualen konsekutiven Masterstudiengang allein nicht ausreichend, weil sie einem Hochschulabschluss nicht gleichwertig sind (Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG).
3. Außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen können nach Maßgabe von Art. 63 Abs. 2 BayHSchG im Rahmen eines Masterstudiums angerechnet werden.
4. Die im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) vorgesehene Klassifizierung von Bachelor und Meister auf Niveau 6 hebt das bestehende System der Hochschulezugangsberechtigungen nicht auf und berechtigt nicht zum Zugang zu Bildungsgängen, die Qualifikationen im nächst höheren Niveau vermitteln.
5. Auch wenn das Grundrecht der Ausbildungs- und Berufswahlfreiheit grundsätzlich den Zugang zu postgradualen Studiengängen umfasst, ergibt sich daraus kein Zugangsanspruch zu einem konsekutiven Masterstudiengang für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulabschluss. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber zur Sicherung der Qualität des Masterstudiums und der damit verbundenen Abschlüsse den Zugang nur solchen Bewerbern eröffnet, die ein fachlich einschlägiges Erststudium absolviert haben und aufgrund ihrer dort erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten Gewähr dafür bieten, dass sie für das darauf aufbauende Masterstudium hinreichend qualifiziert sind.

7 CE 12.2407
M 3 E 12.3394

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** *****

** ***** ** ***** *****

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *****

***** ** ***** *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,

***** ** ***** *****

- Antragsgegner -

wegen

Zulassung zum Masterstudiengang,

(Antrag nach § 123 VwGO);

hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen
Verwaltungsgerichts München vom 23. Oktober 2012,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Häring,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Borgmann,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Schmeichel

ohne mündliche Verhandlung am **15. Januar 2013**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Mit Schreiben vom 8. Januar 2012 bewarb sich der Antragsteller bei der Hochschule für angewandte Wissenschaften München um einen Studienplatz im Masterstudiengang Printmedien, Technologie und Management. Nachdem ihm die Hochschule mitgeteilt hatte, er habe weder einen Hochschulabschluss noch einen gleichwertigen Abschluss nachgewiesen und erfülle daher nicht die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium, legte der Antragsteller hiergegen mit Schreiben vom 27. März 2012 Widerspruch ein, über den die Hochschule – soweit ersichtlich – noch nicht entschieden hat.
- 2 Am 24. Juli 2012 ließ der Antragsteller beim Verwaltungsgericht München Untätigkeitsklage erheben und zugleich beantragen, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihn vorläufig bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache im Sommersemester 2012 zum Masterstudium zuzulassen.
- 3 Mit Beschluss vom 23. Oktober 2012 hat das Verwaltungsgericht den Antrag abgelehnt. Es könne dahinstehen, ob der Antrag bereits deshalb abzulehnen wäre, weil er erst nach Abschluss der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2012 gestellt worden sei. Jedenfalls habe der Antragsteller einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Der Zugang zu einem Masterstudiengang setze einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Der Masterstudiengang Printmedien, Technologie und Management an der Hochschule München baue auf einem Studium

der Druck- und Medientechnik auf. Der Antragsteller habe jedoch kein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule abgeschlossen. Seine Ausbildung, insbesondere seine außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Abschlüsse als Meister für Buchbinder in Handwerk und Industrie und seine Lehrbefähigung als Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe an beruflichen Schulen, könnten zwar im Rahmen des Masterstudiums nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften angerechnet werden, seien aber einem Hochschulabschluss nicht gleichwertig und würden daher den Zugang zum Masterstudium nicht eröffnen. Auch die erfolgreiche Teilnahme am Aufnahmegespräch könne den Abschluss eines Hochschulstudiums als grundlegende Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang nicht ersetzen.

4 Zur Begründung seiner hiergegen eingereichten Beschwerde sowie zur Replik auf die Beschwerdeerwiderung des Antragsgegners lässt der Antragsteller im Wesentlichen ausführen, der Masterstudiengang führe faktisch wie ein grundständiger Studiengang zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Der Zugang müsse auch aufgrund außerhalb des Hochschulbereichs erworbener gleichwertiger Qualifikationen möglich sein. Die Abschlüsse des Antragstellers als doppelter Meister und Fachlehrer sowie seine langjährige Berufspraxis in leitender Position und Tätigkeit als Fachlehrer für Druck- und Medientechnik seien einem Bachelorabschluss mindestens gleichwertig. Das ergebe sich auch aus dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR), der sowohl den Bachelor- als auch den Meisterabschluss der Niveaustufe 6 zuordne. Die Kompetenzen, die der Antragsteller aufgrund seiner Meisterprüfungen, seiner hochschulähnlichen Lehramtsausbildung und seiner berufspraktischen Tätigkeit erworben habe, seien auch hinsichtlich der Vorlesungs- und Prüfungszeiten und der Lehrinhalte mit einem Bachelorabschluss im Studiengang Druck- und Medientechnik vergleichbar. Außerdem habe er das Aufnahmegespräch für das Masterstudium an der Hochschule bestanden. Im Übrigen führe die Verneinung der Gleichwertigkeit zu einer mit Europarecht unvereinbaren Inländerdiskriminierung, weil offenbar im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Abschlüsse auch berufliche Tätigkeiten herangezogen würden.

5 Der Antragsteller beantragt,

6 den Antragsgegner unter Aufhebung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts München vom 23. Oktober 2012 im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihn vorläufig bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache zum Studium im Masterstudiengang Printmedien,

Technologie und Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München nach den Rechtsverhältnissen des Sommersemesters 2012 im ersten Fachsemester zuzulassen.

7 Der Antragsgegner beantragt,

8 die Beschwerde zurückzuweisen.

9 Die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sähen als Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang in der Regel einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und Ausnahmen in Gestalt von Eingangsprüfungen nur bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen vor. Auch ein gleichwertiger Abschluss könne nicht unterhalb des Hochschulabschlusses angesiedelt werden. Der Masterstudiengang Printmedien, Technologie und Management sei jedoch postgradual und konsekutiv und führe nicht wie ein grundständiger Studiengang zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Qualifikationen im Rahmen des Masterstudiums eröffne nicht den Hochschulzugang und helfe dem Antragsteller nicht weiter.

10 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die von der Hochschule vorgelegten Unterlagen und auf die Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

II.

11 Die zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

12 Das Verwaltungsgericht hat den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung zu Recht abgelehnt. Der Antragsteller erfüllt auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Printmedien, Technologie und Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (im Folgenden: Hochschule). Ihm fehlt die hierfür erforderliche Qualifikation, weil er weder einen Hochschulabschluss noch einen gleichwertigen Abschluss nachweisen kann.

13 1. Nach Art. 43 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-

WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), setzt der Zugang zu einem postgradualen Masterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens einem und höchstens zwei Jahren einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Bei dem an der Hochschule eingerichteten Masterstudiengang Printmedien, Technologie und Management mit einer Regelstudienzeit von drei theoretischen Studiensemestern (§ 5 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für den Masterstudiengang Printmedien, Technologie und Management vom 28.4.2010 [im Folgenden: Studien- und Prüfungsordnung – StPrO]), der auf einem Studium der Druck- und Medientechnik aufbaut (§ 2 Abs. 1 StPrO), handelt es sich um einen solchen Studiengang. Er führt nicht zu einem ersten berufsqualifizierenden (Bachelor-)Abschluss und ist damit nicht grundständig im Sinne von Art. 56 Abs. 3 Satz 1, Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG, sondern postgradual und dient dem Erwerb weiterer beruflicher oder wissenschaftlicher Qualifikationen (Art. 56 Abs. 3 Satz 2, Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, Satz 3 BayHSchG, § 2 StPrO, vgl. auch § 19 Abs. 2 und 3 des Hochschulrahmengesetzes [HRG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.1.1999 [BGBl I S. 18], zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.4.2007 [BGBl I S. 506]). Als Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang verlangt die Studien- und Prüfungsordnung neben dem Nachweis eines praktischen Studiensemesters oder einer einschlägigen qualifizierten praktischen Tätigkeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 StPrO) und dem Bestehen eines Eignungsverfahrens aufgrund eines Aufnahmegesprächs (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 3 StPrO) den Nachweis eines mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden und mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen Studiums mit Schwerpunkt in Druck- und Medientechnik oder eines damit verwandten Studiums an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 StPrO).

- 14 a) Einen Hochschulabschluss hat der Antragsteller unstreitig nicht nachgewiesen. Auch seine Ausbildung zum Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe an beruflichen Schulen vermittelt keinen Hochschulabschluss.
- 15 Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern ist keine Hochschule im Sinne von Art. 1 BayHSchG, sondern eine staatliche Ausbildungseinrichtung mit der Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Ausbildung von Fachlehrern, die auf der Grundlage des Art. 125 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), durch Verordnung über die Errichtung eines Staatsinstituts für die

Ausbildung von Fachlehrern in München in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1967 (GVBl S. 449, BayRS 2038-3-4-8-6-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2011 (GVBl S. 578), errichtet wurde. Bei Fachlehrern für gewerblich-technische Berufe vermittelt die bestandene Anstellungsprüfung am Staatsinstitut nach einjährigem Vorbereitungsdienst unter bestimmten Voraussetzungen zwar die (außerhalb des Hochschulbereichs erworbene) fachgebundene Hochschulreife (Art. 125 Abs. 3 Satz 3 BayEUG, § 29 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt für gewerblich-technische Berufe, der Fachlehrer für Hauswirtschaft und der Fachlehrer für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern [ZAPOFIB] vom 21.4.1997 [GVBl S. 154, BayRS 2038-3-4-7-6-UK], zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.11.2005 [GVBl S. 588], § 1 Abs. 2 Satz 1, § 4 Nr. 5, § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nicht-staatlichen Hochschulen [Qualifikationsverordnung – QualV] vom 2.11.2007 [GVBl S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK], zuletzt geändert durch Verordnung vom 7.8.2012 [GVBl S. 423]). Sie entspricht aber keiner Prüfung im Sinne von Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG, die ein Studium abschließt, insbesondere nicht der Ersten Lehramtsprüfung für berufliche Schulen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Sätze 1 und 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344). Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz lässt die Bestimmungen über Ausbildung, Prüfungen, Laufbahnen und Verwendung der Fachlehrer und somit auch die Regelung des Art. 125 Abs. 3 Satz 3 BayEUG i.V.m. § 29 ZAPOFIB ausdrücklich unberührt (Art. 24 Abs. 1 BayLBG).

- 16 b) Die außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Qualifikationen des Antragstellers, insbesondere seine beiden Meisterprüfungen als Buchbinder für Handwerk und Industrie, seine Anstellungsprüfung als Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe an beruflichen Schulen und seine Berufspraxis, können zwar nach Maßgabe von Art. 63 Abs. 2 BayHSchG im Rahmen des Masterstudiums angerechnet werden, wurden aber nicht im Rahmen eines Hochschulstudiums erworben und sind damit einem Hochschulabschluss nicht gleichwertig im Sinne von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Qualifikationen können lediglich den Zugang zu einem Studium eröffnen, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind jedoch für den Zugang zu einem postgradualen konsekutiven Masterstudiengang allein nicht ausreichend. Das ergibt sich aus Folgendem:

- 17 aa) Deutsche und ihnen gleichgestellte Personen sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die hierfür erforderliche Qualifikation nachweisen und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG, ebenso § 27 Abs. 1 Satz 1 HRG). Für ein Studium an einer Fachhochschule, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird die Qualifikation durch die Hochschul- oder Fachhochschulreife nachgewiesen (Art. 43 Abs. 2 BayHSchG, § 20 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 QualV, vgl. auch § 27 Abs. 2 Satz 1 HRG).
- 18 Nur für solche grundständigen Studiengänge (Art. 56 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG) sehen Art. 45 Abs. 1 BayHSchG und § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 29 QualV den allgemeinen sowie Art. 45 Abs. 2 BayHSchG und § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 30 QualV den fachgebundenen Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige vor (vgl. auch § 27 Abs. 2 Satz 2 HRG, auf den die amtliche Gesetzesbegründung zur ursprünglichen Fassung des Art. 45 BayHSchG [LT-Drs. 15/4396 S. 60] Bezug nimmt). Daran hat auch die Erweiterung der Hochschulzugangsberechtigung für qualifizierte Berufstätige in Art. 45 BayHSchG durch das Änderungsgesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256) nichts geändert. Auch wenn danach Art. 45 Abs. 1 BayHSchG nicht mehr nur besonders qualifizierten Absolventen der Meisterprüfung, die an einem Beratungsgespräch teilgenommen haben, den fachgebundenen Zugang zur Fachhochschule für die der Meisterprüfung fachlich entsprechenden Studiengänge eröffnet, sondern nunmehr alle Absolventen der Meisterprüfung mit der Teilnahme an einem Beratungsgespräch die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung erwerben, und darüber hinaus mit Art. 45 Abs. 2 BayHSchG eine weitere Qualifizierungsmöglichkeit für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung und mehrjähriger Berufspraxis geschaffen wurde, bezieht sich diese Berechtigung nach wie vor nur auf grundständige Studiengänge im Sinne des Art. 56 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen (vgl. auch LT-Drs. 16/970 S. 9). Für das postgraduale Masterstudium als Aufbaustudium, mit dem – wie bereits ausgeführt – ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verbleibt es dabei, dass nur Hochschulabsolventen der Zugang eröffnet werden soll (vgl. LT-Drs. 15/4396 S. 59 zu Art. 43 Abs. 5 BayHSchG und LT-Drs. 16/6026 S. 2 und 14: „neben einem ersten Hochschulabschluss“). Das ergibt sich auch aus Art. 56 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG, wonach für „Absolventen und Absolventinnen eines Hochschulstudiums“ postgraduale Studiengänge angeboten werden können (ebenso § 12 Satz 1 HRG; siehe auch BayVGh, B.v. 25.4.2012 – 7 CE 12.153 und 7 C 12.154 – NVwZ 2012,

1420 f. Rn. 15 und Lindner in Hartmer/Detmer [Hrsg.], Hochschulrecht, 2. Auflage 2011, Kapitel XI Rn. 78 f., 92, 175 und 186).

- 19 Auch die Regelung des Art. 43 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG spricht für diese Betrachtungsweise. Danach stehen sonstige weiterbildende, nicht postgraduale Studien neben Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und anschließender Berufserfahrung auch solchen Bewerbern mit Berufserfahrung offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass nur Hochschulabsolventen der Zugang zu einem postgradualen Masterstudiengang eröffnet sein soll.
- 20 bb) Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 4.2.2010, http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf; im Folgenden Strukturvorgaben). Danach ist Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang in der Regel ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Nur für weiterbildende und künstlerische Masterstudiengänge können die Landeshochschulgesetze vorsehen, dass in definierten Ausnahmefällen an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten kann (A 2.1 und A 5.2 der Strukturvorgaben).
- 21 Der Masterstudiengang Printmedien, Technologie und Management an der Hochschule baut auf einem Studium der Druck- und Medientechnik auf (§ 2 Abs. 1 StPrO) und ist damit konsekutiv im Sinne von Art. 57 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG, § 19 Abs. 4 HRG und A 4.1 der Strukturvorgaben und nicht weiterbildend oder künstlerisch. Er wurde vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit den von der Landesadvokatur Bayern im Beschwerdeverfahren vorgelegten Schreiben vom 28. Juni 2007 und vom 12. März 2010 als konsekutiver Masterstudiengang genehmigt und von der Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik (ASIIN) e.V. entsprechend akkreditiert (Art. 10 Abs. 4 BayHSchG). Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Qualifikationen eröffnen daher auch nach den Regelungen der Strukturvorgaben nicht den Zugang zu diesem Studiengang.
- 22 cc) Schließlich führt auch die vorgesehene Klassifizierung von Bachelor und Meister im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), über die sich

die an der Erarbeitung beteiligten Institutionen im Januar 2012 geeinigt haben (http://www.bmbf.de/pubRD/Erklaerung_SpitzengespraechKMK_BMBF31_1_12logos..pdf), zu keinem anderen Ergebnis.

- 23 Der DQR dient dazu, die Qualifikationen des deutschen Bildungssystems in Relation zu den acht Niveaustufen des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) zu setzen und soll damit auch im internationalen Vergleich die Einordnung der Qualifikationen im Bildungs- und Beschäftigungssystem erleichtern. Aber abgesehen davon, dass der DQR keine Gesetzeskraft hat und noch der rechtlichen Umsetzung bedarf, hebt er das bestehende System der Zugangsberechtigungen nicht auf. Insbesondere berechtigt das Erreichen eines bestimmten Niveaus des DQR nach dem Willen der beteiligten Institutionen nicht automatisch zum Zugang in Bildungsgänge, die Qualifikationen im nächst höheren Niveau vermitteln (http://www.deutscherqualifikationsrahmen.de/de/der_dqr/funktion/; siehe auch http://www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/Bildung/Bildungspolitik/DQR_Kurzinfo_Gleichwertigkeit.pdf: *„Dies alles bedeutet allerdings nicht, dass die Meisterqualifikation dem Bachelor formell gleichgestellt wird oder umgekehrt. Auch verbinden sich für Meister damit keine Ansprüche wie etwa die Zulassung zu einem hochschulischen Masterstudiengang.“*).
- 24 Auch wenn der DQR die Abschlüsse Bachelor und Meister dem Niveau 6 und damit auf einer Stufe verortet, bedeutet dies somit nicht, dass der Meisterabschluss den Hochschulabschluss als Zugangsberechtigung zum postgradualen Masterstudium ersetzen würde oder insoweit als gleichwertig anzusehen wäre.
- 25 c) Das Aufnahmegespräch an der Hochschule, an dem der Antragsteller am 6. Februar 2012 teilgenommen hat, berechtigt für sich allein ebenfalls nicht zur Aufnahme des Masterstudiums. Es tritt nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 3 StPrO als Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Studium neben den Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen Studiums an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 StPrO) und eines praktischen Studiensemesters oder einer einschlägigen qualifizierten praktischen Tätigkeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 StPrO), ersetzt diese Qualifikationsvoraussetzungen aber nicht.
- 26 d) Der (nicht näher substantiierte) Einwand des Antragstellers, in anderen Bundesländern würden „offenbar“ auch außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Qualifikationen den Zugang zum Masterstudium eröffnen, führt ebenfalls nicht zu einem Zugangsanspruch. Die Länder regeln die erforderliche Qualifikation für den Studien-

zugang im Rahmen ihrer Gesetzgebungszuständigkeit (Art. 70 Abs. 1 GG) in eigener Verantwortung. Etwaige unterschiedliche Zugangsregelungen im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen sind Ausdruck des Föderalismus. Auch wenn das Grundrecht der freien Ausbildungs- und Berufswahl grundsätzlich den Zugang zu postgradualen Studiengängen umfasst, ergibt sich ein Zugangsanspruch zu einem konsekutiven Masterstudiengang für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulabschluss weder aus Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG noch aus Art. 101, Art. 128 Abs. 1 oder Art. 166 Abs. 3 BV. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber zur Sicherung der Qualität des Masterstudiums und der damit verbundenen Abschlüsse den Zugang nur solchen Bewerbern eröffnet, die ein fachlich einschlägiges Erststudium absolviert haben und aufgrund ihrer dort erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten Gewähr dafür bieten, dass sie für das darauf aufbauende Masterstudium hinreichend qualifiziert sind.

- 27 e) Schließlich hat der Antragsteller auch nicht wegen einer Inländerdiskriminierung (hierzu Lindner in Hartmer/Detmer [Hrsg.], Hochschulrecht, Kapitel XI Rn. 63) Anspruch auf Zugang zu dem angestrebten Masterstudiengang. Dass die Hochschule Bewerbern ohne Hochschulabschluss „im Rahmen einer europarechtlichen Gleichwertigkeitsprüfung“ allein aufgrund im Ausland erworbener beruflicher Qualifikationen den Zugang zu diesem Studiengang eröffnen würde, ist weder in der Beschwerdebegründung hinreichend dargetan noch sonst ersichtlich.
- 28 2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO und die Streitwertfestsetzung auf § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG i.V.m. Nr. 1.5 und Nr. 18.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327).

29 3. Diese Entscheidung ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO.

Häring

Dr. Borgmann

Schmeichel